

## Die Eingabe des Prof. Dr. Dietrich Schäfer im Reichstagsausschuß.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages setzte gestern die Beratung über die Zensurverhältnisse bei den dazu eingebrachten Eingaben fort. Zunächst wurde über die Eingabe des Professors der Geschichte an der Berliner Universität, Geheimrat Dr. Dietrich Schäfer, beraten, die sich gegen Einschränkung des Eingaberechts wendet. Die Eingabe führt aus, daß bei dem Drucker der Schäferschen Eingabe betr. die Führung des U-Boot-Krieges die noch vorhandenen Exemplare beschlagnahmt wurden und eine Beschwerde dagegen ohne Erfolg gewesen sei. Auch die Unterschriften, die aus verschiedenen Orten für diese Eingabe eingetroffen waren, seien beschlagnahmt worden. Das Verlangen geht dahin, der Reichstag wolle für die Wahrung des Eingaberechts eintreten.

Der Berichterstatter, ein Sozialdemokrat, führt aus, es herrsche Einigkeit darüber, daß der Staatsbürger das Recht habe, Eingaben zu machen, auch mehrere Staatsbürger zusammen. Hierzu sei eine Verständigung untereinander nötig, und diese müsse in irgendeiner Form möglich sein. Die Eingabe beweise, daß eine Einschränkung des Eingaberechts auch heute nichts anderes bewirke als Unzufriedenheit und Verbitterung. Daher sei der Eingriff auch bei der Schäferschen Angelegenheit zu bedauern, gerade vom Standpunkt derjenigen Meinung, die der Schäferschen Richtung entgegengesetzt sei. Freie Meinungsäußerung diene am ehesten der Verständigung, der Ruhe und Ordnung. Der Berichterstatter beantragt, die Eingabe zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ein nationalliberaler Abgeordneter unterstützt diesen Antrag. Wenn hier der Reichstag nicht eingreife, so werde den Anhängern der Regierungspolitik volle Freiheit der Meinungsäußerung gewährt, ihren Gegnern der Mund geschlossen. — Die Fortschrittliche Volkspartei erklärt sich für gleichmäßige Behandlung aller Meinungen und dafür, daß das Eingaberecht unter allen Umständen unangetastet bleibe. Es handle sich hier aber nicht um das Eingaberecht, sondern um eine Umgehung und um eine wilde Agitation von Haus zu Haus. Der Presse sei verboten worden, die Angelegenheit zu behandeln. Wenn jetzt unter dem Belagerungszustand eine solche Agitation geduldet würde, so wäre das eine Unterdrückung der Gegenmeinung. Ein Regierungsvertreter erklärt es für den Zweck der Zensur, Äußerungen hintanzuhalten, die nach der Meinung der Regierung die Durchführung der Kriegsziele schädigen könnten. Die Erörterung der Kriegsziele, wie sie in der U-Boot-Eingabe Schäfers geschehen sei, bedeute

### eine Umgehung des Verbots der Kriegszielerörterung.

Die Agitation sei so ausgedehnt gewesen, daß eingeschritten werden mußte.

Ein Zentrumsredner erklärt, die Zensur könne nach dem Belagerungszustandsgesetz nur gegenüber der Presse und Versammlungen ausgeübt werden. Wollte man sie auf das Eingaberecht ausdehnen, so wäre das die Aufhebung dieses Rechtes im Kriege. Das könne das Zentrum nicht billigen. Der Regierung könne nicht das Recht eingeräumt werden, nach ihrem Gutdünken die Meinung einer Richtung zu unterdrücken; es liege nicht im öffentlichen Interesse, die Volksmeinung auf diese Weise unrichtig zum Ausdruck kommen zu lassen.

Ein Regierungsvertreter erwidert, unter dem Belagerungszustand sei die Verbreitung von Meinungen, die die Durchführung der Kriegszwecke gefährden können, durch die Presse verboten. Die Agitation für die Schäfersche Eingabe sei geeignet gewesen, diese Gefährdung herbeizuführen, und aus diesem Grunde habe eingegriffen werden müssen. Hier liege kein Eingriff in das Eingaberecht vor, ein solcher sei auch nicht beabsichtigt gewesen. — Dem widersprach ein Nationalliberaler, worauf der Regierungsvertreter den Vorwurf zurückwies, daß sich die Regierung hinter die oberste Heeresleitung verstecke; die oberste Heeresleitung sei genau der Ansicht des Reichskanzlers und der Regierung.

Ein Volksparteiler führte aus, das Belagerungszustandsgesetz müsse baldmöglichst geändert werden. Solange bestehe, könne man nicht gestatten, daß einer Seite erlaubt werde, durch Umgehung des Belagerungszustandsgesetzes und Ausbeutung des Eingaberechts die gleichmäßige Behandlung der Meinungen unmöglich zu machen, denn die Gegenmeinung habe keine Möglichkeit, durch Presse und Versammlung zu Wort zu kommen. Ein konservativer Abgeordneter betonte, der Zweck der Schäferschen Eingabe sei nicht gewesen, die Kriegsführung zu gefährden, sondern sie zu fördern. Aber darauf komme es nicht an. Es handle sich darum, ob die Regierung berechtigt gewesen sei, einzuschreiten, als Professor Schäfer seine Eingabe in geschlossenen Briefen versandte. Auch das Zentrum erklärte die Auffassung des Regierungsvertreters, daß eingeschritten werden konnte, weil die Eingabe gedruckt war, für nicht haltbar. Die Fortschrittliche Volkspartei hebt nochmals hervor, daß sie für die

### uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Eingaberechts

sei. Sie beantragt getrennte Abstimmung, um dies zum Ausdruck kommen zu lassen, und zwar erstens über die Aufrechterhaltung des Eingaberechts, zweitens über die Agitation in der hier vorliegenden Form.

Bei der Abstimmung wurden beide Teile der Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Es folgte eine Eingabe Liebig, die sich über

### die Handhabung der Briefzensur

gegen den Eingaber beschwert. Der Berichterstatter, ein Sozialdemokrat, führt aus, daß, wenn der Mann auch ein Buch geschrieben

habe, das der Regierung nicht gefalle, so habe sie doch noch kein Recht, ihn unter Brieffsperre zu stellen.

Ein Vertreter des Kriegsministeriums teilt mit, daß des Generalkommando des 18. Armeekorps am 29. Dezember 1915 auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes die Beschlagnahme des Manuskripts des Liebig'schen Buches angeordnet und den Verfasser unter Brieffsperre gestellt habe, die inzwischen wieder aufgehoben worden sei. Irgendwelche Bosheit habe nicht vorgelegen, gegen diesen Vorwurf müsse er die heute nicht vertretene bayerische Militärbehörde in Schutz nehmen. Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft erklärt solche Eingriffe wie im Fall Liebig für

### zweifellos geschehlich.

Der Berichterstatter beantragt, die Entscheidung zurückzuhalten bis ein Vertreter der bayerischen Militärbehörde zur Stelle sei. Der Ausschuß beschließt so.